

Bio-Gate AG

Nürnberg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 91 93-0
Telefax +49 (911) 91 93-1900
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	833.487,50		882.399,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	161.200,84		152.994,34
3. Geschäfts- oder Firmenwert	0,00		111.333,00
		994.688,34	1.146.726,34
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.306,00		2.775,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	195.434,00		215.678,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.427,50		67.302,00
		249.167,50	285.755,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	266.000,00		266.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	370.000,00		245.000,00
		636.000,00	511.000,00
		1.879.855,84	1.943.481,34
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	218.257,28		96.110,43
2. Unfertige Erzeugnisse	55.183,93		45.745,94
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	437.071,77		319.682,28
4. Geleistete Anzahlungen	197.486,49		6.426,00
		907.999,47	467.964,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	418.449,56		513.031,11
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.980,77		13.300,94
3. Sonstige Vermögensgegenstände	85.016,29		101.239,93
		505.446,62	627.571,98
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		323.832,51	392.460,11
		1.737.278,60	1.487.996,74
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		13.888,63	6.973,76
		3.631.023,07	3.438.451,84

PASSIVSEITE		
	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	6.863.362,00	6.487.472,00
II. Kapitalrücklage	2.620.167,91	2.292.052,15
III. Bilanzverlust	<u>(7.672.169,86)</u>	<u>(6.922.138,40)</u>
	<u>1.811.360,05</u>	<u>1.857.385,75</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>312.635,92</u>	<u>246.231,81</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.272,68	106.005,85
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	33.330,00	9.500,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	520.527,61	346.358,15
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	611.270,55	615.127,69
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	75.400,00	83.000,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	180.226,26	174.842,59
- davon aus Steuern: EUR 25.329,99 (Vj.: EUR 55.543,76)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.760,17 (Vj.: EUR 3.137,68)		
	<u>1.507.027,10</u>	<u>1.334.834,28</u>
	3.631.023,07	3.438.451,84

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Bio-Gate AG, Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	4.709.649,14	3.355.877,11
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	126.827,48	22.626,64
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	31.178,50	123.673,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	97.138,68	160.499,21
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 510,25 (Vj.: EUR 9,99)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(1.948.721,62)	(1.099.407,95)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(245.924,94)	(240.017,45)
	(2.194.646,56)	(1.339.425,40)
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(1.372.570,83)	(1.326.007,50)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(252.595,01)	(259.384,75)
	(1.625.165,84)	(1.585.392,25)
7. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(289.604,93)	(293.068,07)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1.633.953,49)	(1.371.617,95)
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 2.907,61 (Vj.: EUR 133,54)		
	(778.577,02)	(926.827,71)
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	30.803,78	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.500,04	21.500,04
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 21.500,04 (Vj.: EUR 21.500,04)		
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	(102.421,45)
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(22.021,26)	(22.879,92)
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 12.000,00 (Vj.: EUR 12.000,00)		
	30.282,56	(103.801,33)
13. Ergebnis nach Steuern	(748.294,46)	(1.030.629,04)
14. Sonstige Steuern	(1.737,00)	(1.845,00)
15. Jahresfehlbetrag	(750.031,46)	(1.032.474,04)
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	(6.922.138,40)	(5.889.664,36)
17. Bilanzverlust	(7.672.169,86)	(6.922.138,40)

**Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.086.678,94	31.178,50	0,00	1.117.857,44
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	544.752,29	29.595,35	0,00	574.347,64
3. Geschäfts- oder Firmenwert	1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45
	<u>3.449.067,68</u>	<u>60.773,85</u>	<u>0,00</u>	<u>3.509.841,53</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.752,33	0,00	0,00	3.752,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.561.070,74	36.473,78	0,00	1.597.544,52
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.064.441,70	3.731,80	3.826,73	1.064.346,77
	<u>2.629.264,77</u>	<u>40.205,58</u>	<u>3.826,73</u>	<u>2.665.643,62</u>
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	266.000,00	0,00	0,00	266.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	245.000,00	125.000,00	0,00	370.000,00
	<u>511.000,00</u>	<u>125.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>636.000,00</u>
	<u>6.589.332,45</u>	<u>225.979,43</u>	<u>3.826,73</u>	<u>6.811.485,15</u>

Abschreibungen			Buchwerte		
Stand am 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
204.279,94	80.090,00	0,00	284.369,94	833.487,50	882.399,00
391.757,95	21.388,85	0,00	413.146,80	161.200,84	152.994,34
1.706.303,45	111.333,00	0,00	1.817.636,45	0,00	111.333,00
2.302.341,34	212.811,85	0,00	2.515.153,19	994.688,34	1.146.726,34
977,33	469,00	0,00	1.446,33	2.306,00	2.775,00
1.345.392,74	56.717,78	0,00	1.402.110,52	195.434,00	215.678,00
997.139,70	19.606,30	3.826,73	1.012.919,27	51.427,50	67.302,00
2.343.509,77	76.793,08	3.826,73	2.416.476,12	249.167,50	285.755,00
0,00	0,00	0,00	0,00	266.000,00	266.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	370.000,00	245.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	636.000,00	511.000,00
4.645.851,11	289.604,93	3.826,73	4.931.629,31	1.879.855,84	1.943.481,34

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anhang
für das Geschäftsjahr 2020
der
Bio-Gate AG
Sitz: Nürnberg
Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 22271

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Von der Aufstellung eines Lageberichtes hat die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft in Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB abgesehen.

Der Jahresabschluss wurde gem. der Vorschrift des § 244 HGB in Euro gebucht und erstellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB wurde die Erleichterungsvorschrift des § 274a HGB in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die zum Jahresende 2020 vorhandenen Mittel sowie die im Rahmen einer bereits umgesetzten Kapitalmaßnahme im Januar 2021 generierten Mittel sollen auf der Grundlage der aktuellen Unternehmensplanung zur Finanzierung aller kalkulierten Investitionen für das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr ausreichen. Die Unternehmensplanung weist mittelfristig positive Ergebnisbeiträge aus. Der Vorstand geht zudem davon aus, dass die Unternehmensplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Unternehmensplanung würde den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 HGB) sind im Rahmen der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, unter Beachtung ergänzender Vorschriften für Kapitalgesellschaften, angewandt worden und wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten.

Das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

- 2.1 Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten werden über drei bis zehn Jahre sowie die selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte über acht Jahre abgeschrieben.

Der im Jahr 2005 durch die Verschmelzung entstandene und aktivierte Firmenwert wird aufgrund der damit verbundenen, wertbegründenden Vermögensgegenstände und der Entwicklungen/Patente planmäßig über die geschätzte betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahre abgeschrieben. Zum Bilanzstichtag beträgt der Restbuchwert TEUR 0.

Die im Berichtszeitraum angefallenen Herstellungskosten für Entwicklungsprojekte betrugen TEUR 32 und wurden gem. dem Wahlrecht § 248 Abs. 2 HGB aktiviert. Hinsichtlich der Werthaltigkeit geht der Vorstand von zukünftig positiven Ertragserwartungen aus. Eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgte insofern nicht. Es ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Restbuchwert in Höhe von TEUR 833.

- 2.2 Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Maschinen und maschinelle Anlagen werden in der Regel über acht bis zehn, in Ausnahmefällen über fünfzehn Jahre abgeschrieben. Laboreinrichtungen werden über drei bis fünf und Büroeinrichtungen über acht bis fünfzehn Jahre abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 werden in einem GWG-Pool über 5 Jahre abgeschrieben.
- 2.3 Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit Abwertungen notwendig waren, wurden die Finanzanlagen mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
- 2.4 Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt. In den Herstellungskosten der unfertigen und fertigen Erzeugnisse sind Fremdkapitalzinsen enthalten.
- 2.5 Bei den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** ist das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sie sind zum Nennwert angesetzt.
- 2.6 Die **liquiden Mittel** wurden zu Nennwerten angesetzt. Fremdwährungsguthaben wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.
- 2.7 **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung einer planmäßigen linearen Auflösung angesetzt.

- 2.8 Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.
- 2.9 Die **sonstigen Rückstellungen und Steuerrückstellungen** sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.
- 2.10 **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.
- 2.11 Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgte bei den Forderungen mit dem Briefkurs am Entstehungstag bzw. mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag sowie bei den Verbindlichkeiten mit dem Geldkurs am Entstehungstag bzw. dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände im Jahr 2020 ist in einem gesonderten Anlagespiegel dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Anhangs.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1 (Vj.: TEUR 1) haben eine Restlaufzeit von größer einem Jahr. Sämtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die restlichen Forderungen haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen, wie im Vorjahr, in voller Höhe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.3 Liquide Mittel

In den liquiden Mitteln werden Fremdwährungskonten in US-Dollar geführt. Diese wurden gem. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3.5 Eigenkapital

3.5.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) ist in nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie unterteilt. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt. Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Gesellschaft und grundsätzlich den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung; Aktien besonderer Gattungen existieren nicht.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 12. Mai 2020 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 durch die Ausgabe von 238.110 Stückaktien um EUR 238.110,00 erhöht.

Durch die Ausübung von Aktienoptionen im Geschäftsjahr 2020, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014 ausgegeben wurden, wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2014/II durch die Ausgabe von 137.780 Stückaktien um EUR 137.780,00 erhöht.

Das Grundkapital beträgt daher zum 31. Dezember 2020 EUR 6.863.362,00, eingeteilt in 6.863.362 Stückaktien.

3.5.2 Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juli 2019 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.243.760,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wurde unter anderem auch ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 12. Mai 2020 und des zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 durch die Ausgabe von 238.110 Stückaktien um EUR 238.110,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG erhöht. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte am 3. Juni 2020. Der Gesamtemissionserlös betrug EUR 500.031,00 bei einem börsennahen Ausgabepreis von EUR 2,10 je ausgegebener Aktie.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 wurde das teilweise ausgenutzte Genehmigte Kapital 2019 aufgehoben und der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.362.791,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wurde unter anderem auch ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Vom Genehmigten Kapital 2020 wurde bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2020 kein Gebrauch gemacht.

3.5.3 Bedingtes Kapital

a) Bedingtes Kapital 2014/II

Die ordentliche Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2014/II in Höhe von EUR 348.297,00, welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 auf EUR 222.605,00 reduziert wurde. Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 137.780 Aktienoptionen, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014 ausgegeben wurden, ausgeübt. Hierdurch wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2014/II durch die Ausgabe von 137.780 Stückaktien um EUR 137.780,00 erhöht. Daher beträgt das Bedingte Kapital 2014/II derzeit noch EUR 84.825,00.

Das Bedingte Kapital 2014/II dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2014 gewährt wurden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Gesellschaft bislang 74.895 Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2014 gewährt, die noch nicht ausgeübt wurden.

b) Bedingtes Kapital 2016/I

Die ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2016/I in Höhe von EUR 1.979.330,00. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen.

Dafür wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juni 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bio-Gate AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.979.330,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Bio-Gate AG ausgegeben werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Gesellschaft noch keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2016 begeben.

c) Bedingtes Kapital 2016/II

Die ordentliche Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2016/II in Höhe von EUR 272.227,00, welches durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 auf EUR 162.422,00 reduziert wurde.

Das Bedingte Kapital 2016/II dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2016 gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Gesellschaft bislang 118.302 Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2016 gewährt.

d) Bedingtes Kapital 2020/I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 beschloss die Schaffung des Bedingten Kapitals 2020/I in Höhe von EUR 287.531,00.

Das Bedingte Kapital 2020/I dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020 gewährt werden und die von den Bezugsrechtsinhabern entsprechend der dort aufgeführten Bedingungen ausgeübt werden.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Gesellschaft bislang 109.150 Aktienoptionen im Rahmen des Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020 gewährt.

3.5.4 Kapitalrücklage

Durch die Kapitalerhöhung vom 12. Mai 2020 und nach Ausübung der Aktienoptionen im Geschäftsjahr 2020 beläuft sich die Kapitalrücklage im Berichtsjahr 2020 auf EUR 2.620.167,91.

3.5.5 Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Bilanzstichtag sind Beträge in Höhe von TEUR 833 für die Ausschüttung gesperrt, da selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in diesem Umfang aktiviert wurden.

3.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	31.12.2020
	€
Personalrückstellungen	123.100
Rückstellung für Geschäftsbericht	40.000
Aufsichtsrat	33.750
Rückstellung für Jahresabschluss- erstellung und -prüfung	26.000
Ausstehende Rechnungen	79.886
Sonstige	9.900
	<u>312.636</u>

3.7 Verbindlichkeiten (in TEUR)

	31.12.2020	Restlaufzeit				mehr als		
	Vj.	1 Jahr	Vj.	1-5 J.	Vj.	5	Vj.	
						Jahre		
Verbindlichkeiten								
gegenüber Kreditinst.	86	106	40	60	46	46	0	0
Erhaltene Anzahlun-								
gen	33	10	33	10	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus								
Liefer. und Leist.	521	346	521	346	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ge-								
genüber verbunde-								
nen Unternehmen	611	615	611	615	0	0	0	0
ggü. Unternehmen								
mit Beteiligungsverh.	75	83	75	83	0	0	0	0
Sonstige								
Verbindlichkeiten	180	175	168	175	12	0	0	0
- davon aus Steuern	(25)	(56)	(25)	(56)	(0)	(0)	(0)	(0)
- davon i. Rahmen d.								
sozialen Sicherheit	(2)	(3)	(2)	(3)	(0)	(0)	(0)	(0)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten TEUR 424 (Vj.: 412 TEUR) für ein Darlehen (inkl. Zinsen). Des Weiteren sind sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 187 (Vj.: TEUR 203) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten TEUR 75 (Vj. TEUR 83) für ein Darlehen (inkl. Zinsen).

4. Sonstige Angaben

4.1 Anteile an anderen Unternehmen

Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2020 an folgenden Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile (§ 285 Nr. 11 HGB):

Name des Unternehmens	Anteil	Eigenkapital	Letzter JA	Ergebnis
QualityLabs BT GmbH, Nürnberg	100 %	EUR 28.202,86	31.12.2020	EUR 0,00
VetInnovations GmbH, Nürnberg	60 %	EUR -22.542,27	31.12.2020	EUR -91.407,95

Für die Beseitigung der buchmäßigen Überschuldung der Tochtergesellschaft QualityLabs BT GmbH hat die Bio-Gate AG Rangrücktrittserklärungen in Höhe von EUR 250.000,00 abgegeben. Die bilanzielle Überschuldung der QualityLabs GmbH ist mittlerweile beseitigt. Die Darlehensforderung gegenüber dem Tochterunternehmen betragen zum Stichtag EUR 215.000 EUR.

Bezüglich der QualityLabs BT GmbH besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 17. April 2008 abgeschlossen wurde.

4.2 Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft beschäftigte incl. der Vorstände im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 durchschnittlich 24 Arbeitnehmer.

4.3 Mutterunternehmen

Mutterunternehmen der Gesellschaft war zum Stichtag die Syntos Beteiligungs GmbH mit Sitz in Engerwitzdorf, Österreich.

4.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Mieten in Höhe von TEUR 83 mit einer Gesamtlaufzeit bis 2021.

Die Leasingverpflichtungen stellen sich darüber hinaus, bezogen auf die Gesamtlaufzeit wie folgt dar:

2021	2022	2023	2024
TEUR 47	TEUR 34	TEUR 17	TEUR 4

4.5 Vorstand

Vorstandsmitglieder sind

Marc Lloret-Grau, Diplom-Betriebswirt, MBA, Nürnberg,
Vorstandsvorsitzender

Thomas Konradt, Dipl.-Ing. Biotechnologie, Zirndorf,
Vorstand Business Development

Dr. Amir Al-Munajjed, M. Sc. Biomedical Engineering, Herrngiersdorf,
Vorstand CTO

Hinsichtlich der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Aufsichtsratsmitglieder sind die Herren

Karl Richter, Diplom-Betriebswirt, Windsor/Kanada
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Volker Rofalski, Diplom-Kaufmann, München
(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Volker Alt, Facharzt für Chirurgie, Regensburg
(Aufsichtsrat)

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Aufsichtsrats wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres/Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (31.12.2020):

Aufgrund der in der Satzung vom 03.07.2020 erteilten Ermächtigung wurde eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 686.336,00 auf EUR 7.549.698,00 durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 21.01.2021 und 26.01.2021 wurde die Satzung entsprechend angepasst. Das Kapital vom 03.07.2020 (Genehmigtes Kapital 2020 (I)) beträgt somit nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 2.676.455,00 EUR.

Im Zuge dieser Kapitalerhöhung verlor die Syntos Beteiligungs GmbH die Mehrheitsbeteiligung. Allerdings gehört ihr weiterhin mehr als der vierte Teil der Aktien an der Bio-Gate AG.

Nürnberg, den 12. April 2021

Bio-Gate AG

- Der Vorstand -



Marc Lloret-Grau



Thomas Konrad



Dr. Amir Al-Munajjed

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bio-Gate AG, Nürnberg:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bio-Gate AG, Nürnberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang, in dem der Vorstand beschreibt, dass er davon ausgeht, dass die Unternehmensplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Unternehmensplanung würde den Bestand der Gesellschaft gefährden und gegebenenfalls neue Kapitalmaßnahmen erfordern. Wie in Abschnitt 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 12. April 2021



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Morgenroth
Wirtschaftsprüfer


Wagner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.